



## Infobrief

### **„Wird das Ende der Abgeltungssteuer kommen?“**

In der letzten Zeit wurde die Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge stark kritisiert. Es wird in Betracht gezogen, die Abgeltungssteuer demnächst abzuschaffen.

Die Abgeltungssteuer wurde zum 01.01.2009 eingeführt und besteuert derzeit Einkünfte aus Kapitalvermögen von Privatpersonen pauschal mit 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Hierzu gehören Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentfonds und aus Termingeschäften sowie Kursgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren, unabhängig davon, wie lange die Wertpapiere gehalten worden sind. Eine Ausnahme gilt für Wertpapiere, welche vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden.

Wie der Name bereits vermuten lässt, sind damit die Einkünfte grundsätzlich abgegolten. Dafür werden Werbungskosten über den Sparer-Pauschbetrag hinaus nicht berücksichtigt. Die Abgeltungssteuer wird direkt vor Auszahlung der Einnahmen von der jeweiligen Auszahlungsstelle (Bank, Kapitalgesellschaft etc.) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Eine Veranlagung im Rahmen der Einkommensteuer war daher seit 2009 nicht mehr zwingend erforderlich. Auf Antrag kann jedoch eine Günstigerprüfung gestellt werden, sofern der eigene Steuersatz geringer als 25 Prozent ist. Des Weiteren kann unter bestimmten Voraussetzungen das Teileinkünfteverfahren bei Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften gewählt werden. So werden beispielsweise von der Ausschüttung zwar nur 60 Prozent besteuert, jedoch mit dem persönlichen Steuersatz statt mit der Abgeltungssteuer. Dies ist in einzelnen Fällen günstiger.

Es gibt jedoch auch Ausnahmen von der Abgeltungssteuer. So werden beispielsweise Zinserträge, die aus Darlehen zwischen nahen Angehörigen erzielt werden, von der Abgeltungssteuer ausgenommen, sofern diese beim Schuldner zu Werbungskosten oder Betriebsausgaben führen.



Des Weiteren ist von der Abgeltungssteuer ausgenommen, wenn Zinseinnahmen von einer Kapitalgesellschaft an deren Anteilseigner gezahlt werden und dieser zu mindestens 10 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt war.

Die Abgeltungssteuer sollte ab 2009 ermöglichen, dass Kapitalerträge, die bisher Steuersünder verheimlichen konnten, versteuert werden. Es wurde die Auffassung verfolgt, dass „25 Prozent von X mehr sei als 45 Prozent von nix“. Zu jener Zeit waren viele Finanzanlagen dem Finanzamt nicht bekannt und daher nicht versteuert worden. Aufgrund des Steuereinbehalts u. a. durch die Banken, war eine Vermeidung der Abgeltungssteuer schwer möglich.

Ab Anfang 2017 gilt nun jedoch der automatische weltweite Informationsaustausch über die Finanzkonten. Der Bundestag beschloss vor einigen Tagen das Gesetz zum automatischen Informationsaustausch. Bisher nehmen an diesem Datenaustausch mehr als 60 Staaten teil. Darunter auch die Schweiz und Lichtenstein, wo in den letzten Jahren viele Deutsche Kapital anlegten und die Erträge daraus nicht versteuerten, sodass die Abgeltungssteuer nicht mehr notwendig ist, weil die Steuerhinterziehung dadurch erheblich erschwert wird.

Durch die voraussichtliche Abschaffung der Abgeltungssteuer ab 2017 würden die Kapitaleinkünfte wieder mit dem persönlichen Steuersatz besteuert werden. Dies heißt für Kapitalanleger mit einem Spitzensteuersatz, dass diese Einkünfte nun mehr wieder mit 45 Prozent besteuert werden würden, statt wie derzeit mit 25 Prozent. Somit sollte man sich nach derzeitigem Stand auf eine höhere Steuerbelastung auf Zinseinkünfte ab 2017 einstellen.

**Bitte beachten Sie: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**